

**II.**

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Die Maßnahme ist vom ..... bis zum ..... durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- b) Die Bewilligung der Zuwendung aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land an die VRR AöR.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen mit eigenem Verkehrswert, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde (Teilverwendungsnachweis). Bei Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtkosten noch eine Auszahlung zulassen, eine Auszahlung bis zu 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung. Die Schlussabrechnung erfolgt mit Übersendung des Abrechnungsbescheides.
- d) Der Zuwendungsempfänger hat jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach beigefügten Muster 3 in zweifacher Ausfertigung, bei Maßnahmen über 3 Mio. EUR zuwendungsfähiger Ausgaben zusätzlich ein positionsbezogenes (z.B. Gruppen bei der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen -AKS- bzw. Positionen bei Stadtbahn-Richtlinien oder nach Einzelabsprache) Ausgabeblatt, vorzulegen.
- e) Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss ( vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-G ), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu meine Zustimmung einzuholen.
- g) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.

- h) Die zweckentsprechende Nutzung der P+R- / B+R-Anlagen ist spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis der Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags nachgewiesen ist.
- i) Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- j) Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 der ANBest-P/G. Sofern nach dieser Vorgabe und dem Sachverhalt eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zugelassen ist, kann hierüber in eigener Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers entschieden werden. Der Zuwendungsempfänger hat (in seinen Akten) das Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung, die Abwägung und die Entscheidungsgründe nachprüfbar zu dokumentieren.  
Sollten kommunalgeltende Vorschriften die Vergabe von Aufträgen und den Umgang mit Zuwendungen strenger regeln als die ANBest-P/G, so finden insoweit die kommunalgeltenden Vorschriften Anwendung.
- k) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, im übrigen sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenanschlags mit der Maßgabe verbindlich, dass sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v.H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden.
- l) Alle mit der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen/Bauleistungen zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- m) Soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, ist diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen auf Antrag diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.**
- n) Die besonderen Fördervoraussetzungen für Verkehrsunternehmen, die nicht dem VRR-Finanzierungssystem unterliegen, sind entsprechend zu berücksichtigen (Ziffer 8 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR).**